



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

### **Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Umsetzung Motion 12.3172, Müller Leo); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 5. Juni 2015 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Umsetzung Motion 12.3172, Müller Leo) eingeladen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat nimmt die Vernehmlassungsvorlage ablehnend zur Kenntnis. Die Ausdehnung der steuerlichen Privilegierung auf land- und forstwirtschaftliche Grundstücke verletzt die verfassungsmässigen Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Für eine solche Ungleichbehandlung gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sollen realisierte Grundstückgewinne auf Baulandparzellen, die nicht mehr dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) unterstehen, weiterhin der Einkommenssteuer unterliegen.

Der Regierungsrat nimmt zu den im Vernehmlassungsverfahren gestellten Fragen wie folgt

Stellung:

**1. Sind Sie mit der Zielsetzung der Vorlage einverstanden? Wenn nein, aus welchen Gründen?**

Nein: Die privilegierte Besteuerung der Wertzuwachsgerinne von Grundstücken der Landwirte sollte nicht (wieder) ausgeweitet werden, sondern es sollte im Gegenteil das Ziel sein, die Privilegierung ganz abzuschaffen.

Begründung: Durch die steuerliche Privilegierung der realisierten Wertzuwachsgerinne von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, welche nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) fallen, werden Landwirte gegenüber anderen Selbstständigerwerbenden in ungerechtfertigter Weise besser gestellt. Eine allfällige Besserstellung betrifft nicht nur die Steuer-, sondern auch die Sozialversicherungsbelastung (persönliche AHV-Beiträge des Selbstständigerwerbenden) und führt zu Ausfällen, sowohl bei der Einkommenssteuer wie auch bei den AHV-Beiträgen. Bereits die heute gültige Privilegierung ist nach der Lehre sachlich fragwürdig. Der Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird verletzt.

**2. Sind Sie mit der Formulierung des Gesetzesentwurfs einverstanden? Wenn nein, wie müsste die Formulierung aus Ihrer Sicht lauten?**

Ja: Die Formulierung entspricht der Forderung der Motion. Hingegen müssen die Betriebe mit einem Aufschub infolge Verpachtung den Selbstbewirtschaftern gleichgestellt werden. Deshalb ist eine entsprechende Formulierung in die Botschaft aufzunehmen.

**3. Ist der Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht problemlos vollziehbar? Wenn nicht, welche Problemfelder stellen sich?**

Nein: Durch die Unterscheidung "landwirtschaftlicher/nicht-landwirtschaftlicher Betrieb und landwirtschaftliches/nicht-landwirtschaftliches Anlagevermögen" können sich neue Abgrenzungsfragen ergeben, die in der Praxis zu Problemen führen werden.

**4. Welche finanziellen Folgen hätte diese Gesetzesänderung für Ihren Kanton?**

Die Vorlage wird sich indirekt in tieferen Anteilen an der direkten Bundessteuer negativ auf die Finanzen des Kantons auswirken.

**5. Teilen Sie die Auffassung, dass eine Rückwirkung unzulässig ist? Wenn nicht, was sind die Gründe?**

Ja: Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist aus rechtsstaatlicher Sicht abzulehnen.

**6. Haben Sie Bemerkungen/Anliegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens?**

Ab Inkrafttreten sollte das neue Recht auf alle Realisationstatbestände angewendet werden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens verwirklicht worden sind, weshalb keine Anwendung auf offene Fälle vorzusehen ist. Bei Aufschubstatbeständen, die vor Inkrafttreten entstanden sind, sollte bei der Realisierung nach Inkrafttreten das neue Recht angewendet werden. Im Weiteren würde es begrüsst, wenn die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) die Umsetzung mit einem flankierenden Kreisschreiben begleiten könnte, welches das bisherige Kreisschreiben Nr. 38 ersetzt.

Der Regierungsrat verweist auch auf die Stellungnahme des Vorstands der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 11. September 2015 und schliesst sich dieser ausdrücklich an.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme und grüssen freundlich.

Altdorf, 25. September 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli